



Einkaufsbedingungen der Firma Kinshofer GmbH

1. Geltungsbereich

- a) Die Einkaufsbedingungen von Kinshofer gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten im Einzelfall ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- b) Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller künftigen Bestellungen von Kinshofer. Sie gelten auch für Folgeaufträge, ohne dass Kinshofer erneut auf diese Bedingungen hinweist.
- c) Die Einkaufsbedingungen von Kinshofer gelten nur gegenüber Unternehmern.

2. Angebote

- a) Der Lieferant hält sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der Ware genau an die Anfrage und weist im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hin. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit der schriftlichen Zustimmung von Kinshofer zustande. Schweigen gilt als Ablehnung.
- b) Angebote sind schriftlich abzugeben und erfolgen kostenfrei.
- c) Irgendwelche Bedenken, die seitens des Lieferanten gegen die von Kinshofer beabsichtigte Ausführung bestehen – zum Beispiel weil Inhalt und Auslegung unserer Forderungen nicht eindeutig sind – sind Kinshofer unverzüglich vor Auftragsbelieferung schriftlich mitzuteilen. Die Auftragsbelieferung darf in solchen Fällen erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Mitteilung durch Kinshofer erfolgen.

3. Bestellung

- a) Bestellungen erfolgen nur schriftlich. Mündliche, telefonische oder telegraphische Bestellungen haben nur Gültigkeit, wenn sie unsererseits schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von Kinshofer innerhalb einer Frist von 10 Tagen anzunehmen. Wird der Auftrag nicht innerhalb von 10 Tagen schriftlich bestätigt, so ist Kinshofer berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von weiteren 14 Tagen zu widerrufen. Aus dem Widerruf erwachsen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche.

4. Lieferzeit

- a) Die bestellten Waren müssen an dem vorgeschriebenen Termin bei Kinshofer eingegangen sein. Bei Angabe von Lieferzeiten erfolgt die Berechnung ab dem Tag des Eingangs der Bestellung beim Lieferanten.
- b) Sobald der Lieferant annehmen darf, daß er eine Verzögerung nicht vermeiden kann, hat er dies zur Beschränkung eines möglicherweise eintretenden Schadens unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Fristüberschreitung schriftlich anzuzeigen. Verletzt er diese Mitteilungspflicht, so haftet er auch für solche Lieferverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat. Eine Anerkennung des neuen Liefertermins ist weder durch die Mitteilung noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.
- c) Im Fall des Lieferverzuges ist Kinshofer berechtigt, je Arbeitstag des Verzuges 0,5 % der anteiligen Vertragssumme für den ausstehenden Lieferanteil als pauschalierten Verzugschaden zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 10 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Bestimmung unberührt, insbesondere bleibt Kinshofer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- d) Erfolgen Lieferungen vor dem vorgeschriebenen Termin, so behält sich Kinshofer vor, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzusenden

8. Sachmängelhaftung

- a) Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung steht Kinshofer zu. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, zur Minderung und zum Schadensersatz statt der Leistung steht Kinshofer zu, sobald einmal die gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos abgelaufen ist.
- b) Kinshofer ist berechtigt, auch bei unerheblichen Sachmängeln Minderung und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- c) Der Lieferant trägt im Falle der Nacherfüllung auch die Aufwendungen die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der von Kinshofer angegebene Ort.
- d) In dringenden Fällen kann Kinshofer auf Kosten des Lieferanten Mängel beseitigen oder sich anderweitig bedienen.
- e) Die Ansprüche von Kinshofer aus Sachmängelhaftung verjähren innerhalb von drei Jahren ab Übergabe der Vertragsware.
- f) Kinshofer ist verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Sachmängel zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung.

9. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Kinshofer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Kinshofer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen.

10. Schutzrechte

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Waren keine in- oder ausländischen gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte verletzen. Der Lieferant stellt Kinshofer wegen der Verletzung dieser Obliegenheit von sämtlichen Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen, die gegenüber Kinshofer geltend gemacht werden, im Innenverhältnis frei.

11. Modelle, Gesenke, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen u. ä.

- a) An Unterlagen dieser Art, die Kinshofer dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behält sich Kinshofer das Eigentums- und Urheberrecht vor.
- b) Sie dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden, müssen unter Verschluss gehalten und versichert werden.
- c) Sie sind unverlangt zurückzureichen, sobald sie zur Ausführung der Lieferung nicht mehr benötigt werden. Modelle, Gesenke, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, u. ä. bleiben nach Bezahlung des Werkzeugkostenanteils Eigentum von Kinshofer.

12. Preise, Rechnung und Bezahlung

- a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist, sofern nicht anders ausgewiesen, in den Preisen enthalten.



bzw. die Kinshofer daraus entstehenden Kosten (z. B. Standgeld) dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und die Rechnungen entsprechend umzuwerten.

5. Abnahmeverpflichtung

a) Für die Annahme der bestellten Waren gelten die gesetzlichen Bestimmungen sofern keine weiteren Vereinbarungen getroffen sind. Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, insbesondere Streik, Aussperrung usw. entbinden Kinshofer zumindest für die Dauer dieser Behinderungen von unserer Annahmeverpflichtung. Kinshofer kann also die Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegenüber Kinshofer zustehen.

b) Dies gilt auch für alle sonstigen Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben.

6. Gefahrübergang

a) Alle Sendungen haben auf Gefahr des Lieferanten fracht- und spesenfrei bis zum Werk von Kinshofer zu erfolgen. Die Fracht ist von dem Absender auf der Abgangsstation zu zahlen. Spesen für Transportversicherung werden von Kinshofer nicht übernommen. Werden durch Verschulden des Lieferanten Eil- oder beschleunigte Sendungen erforderlich, so gehen auch die entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Waren sind unter Beachtung der allgemeinen Bahn- und Speditionsbedingungen angemessen zu verpacken.

b) Jeder Sendung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Die Lieferscheine müssen ausführliche Angaben über den Inhalt sowie die Bestellnummer von Kinshofer enthalten. Teillieferungen sind nur mit der ausdrücklichen Genehmigung von Kinshofer statthaft.

7. Beschaffenheit und Ausführungsvorschriften

a) Die in Proben aufgewiesenen oder in Qualitätssicherungsvereinbarungen ausgewiesenen Eigenschaften oder Merkmale muss die Kaufsache als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale zwingend haben.

b) Soweit der Lieferant von Kinshofer Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren allein maßgebend.

c) Falls Kinshofer Ausfallmuster verlangt, darf die Serienfertigung erst nach schriftlicher Genehmigung des Musters beginnen. Irgendwelche Bedenken die der Lieferant gegen die Spezifikation von Kinshofer hat, sind Kinshofer unverzüglich vor Beginn der Serienfertigung schriftlich mitzuteilen. In solchen Fällen darf mit der Serienfertigung erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Anweisung durch Kinshofer begonnen werden.

d) Die gelieferten Waren müssen den jeweils in Betracht kommenden geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, einschlägigen Polizeiverordnungen, sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

e) Der Lieferant gewährleistet für den Liefergegenstand Fehlerfreiheit in Konstruktion, Werkstoff und Verarbeitung. Er gewährleistet insbesondere, dass der Liefergegenstand die von Kinshofer festgelegten Eigenschaften sowie volle Funktionsfähigkeit besitzt.

b) Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

c) Die Rechnung ist gesondert und unmittelbar nach erfolgter Lieferung in zweifacher Ausfertigung an Kinshofer zu senden. Für die Verrechnung sind nur die von Kinshofer ermittelten Maße, Gewichte und Stückzahlen maßgebend.

Die Bezahlung der Rechnung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware, oder vollständiger Leistung und nach Eingang der Rechnung zu folgenden Konditionen:

14 Arbeitstage mit 3% Skonto
oder 30 Tage netto.

d) Zahlungsregulierungen per Nachnahme sind nicht möglich.

e) Die Übertragung einer Forderung gegenüber Kinshofer an Dritte ist ausgeschlossen.

f) Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass wir nur den einfachen Eigentumsvorbehalt anerkennen. Eigentumsvorbehaltsklauseln, die sich auf Forderungsabtretungen und Erwerb des Miteigentums erstrecken, werden von Kinshofer nicht anerkannt.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Erfüllungsort für Lieferungen ist der jeweils von Kinshofer angegebene Ort, bei Fehlen einer solchen Angabe 83666 Waakirchen. Gleiches gilt für den Erfüllungsort der Nacherfüllung durch den Lieferanten.

b) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist 83714 Miesbach. Kinshofer ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14. Sonstiges

a) Für die Abwicklung des Vertrages gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

b) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck des Vertrages in möglichst gleicher Weise erreicht wird.

Stand 08 / 2011